



Erforderliche Unterlagen für einen Antrag nach § 22 Landeswassergesetz NRW oder § 78 Wasserhaushaltsgesetz

(Stand: September 2019)

1. Formloser Antrag
2. Übersichtspläne im Maßstab 1:25.000 oder 1:5.000 und Lagepläne mit Detaildarstellung des Vorhabens, der vorhandenen Geländehöhen, der natürlichen Geländeoberfläche, des Bewuchses und der Ausgleichsmaßnahme (Punkt 5) sowie mit Kataster-Angaben (Bezugssystem für die Lage ist das System ETRS89 (UTM) und für die Höhe DHHN2016 (NHN-Höhen, Statuszahl 170); vorhandene Höhenangaben in m ü. NN sind zu transformieren)
3. Bauzeichnungen in Form von Grundrissen, Längs- und Querschnitten mit auf NHN bezogenen Höhen des Vorhabens, den zukünftigen Geländehöhen und der Ausgleichsmaßnahme (s. 5.) einschließlich der Darstellung der Wasserspiegelhöhe des 100-jährlichen Hochwassers (BHW100) (Achtung: Die amtliche BHW100-Angabe in m ü. NN ist zu transformieren auf NHN)
4. Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Vorhabens und der Vorhabens- und Baustellensicherung gegen ein 100-Jährliches Hochwasser in Abhängigkeit der unterschiedlichen Bauzustände - Beschreibungen zum bauzeitlichen Hochwasserschutz (s. 8. u. 9.)
5. Bilanzierung des Retentionsraumes als nachvollziehbare Berechnung aus dem durch die Baumaßnahme verdrängten Hochwasservolumen bei einem BHW100 und dem zugehörigen orts- und zeitnahen Volumenausgleich - einschließlich der Beschreibung dieser Ausgleichsmaßnahme (s. 3. u. 4.) (Die Anwendung digitaler Modelle ist nur dann zulässig, wenn die Nachvollziehbarkeit der Berechnungen gewahrt bleibt)



6. Standsicherheitsnachweis unter Berücksichtigung des Lastfalls eines 100-jährlichen Hochwassers und ein Nachweis der hierbei erforderlichen Auftriebssicherheit
7. Auskunft zur hochwasserangepassten Bauausführung des Vorhabens gemäß Formular
8. Bauzeitenplan, da in der Zeit vom 01. November bis 31. März Bautätigkeiten innerhalb der hochwassergefährdeten Gebiete besonderen Auflagen und Nebenbestimmungen unterliegen
9. Baustelleneinrichtungsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, wo schwimmfähige Baustoffe und Aushubmassen und ggf. wassergefährdende Stoffe gelagert werden. Schwimmfähige Baustoffe und Aushubmassen dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Überschwemmungsgebietes gelagert werden
10. Angabe der Baukosten bei sonstigen Anlagen zur Ermittlung der Genehmigungsgebühr

Bei Nutzung landeseigener Gewässer- und Ufergrundstücke der Sieg ist ein Nutzungsvertrag mit der Bezirksregierung Köln abzuschließen.

(Auskunft: Herr Wick, Tel.: 0221/147 - 4682).

Der genaue Inhalt des Antrages ist vor Antragstellung mit dem zuständigen Sachbearbeiter abzustimmen.

Die Antragsunterlagen sind nach Absprache mit der Bezirksregierung Köln in x-facher Ausfertigung einzureichen. Die zusätzliche Bereitstellung der Unterlagen in digitaler Form (PDF-Format) wird gewünscht.

Die Bauherrin oder der Bauherr und die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser haben den Antrag und die Antragsunterlagen zu unterschreiben.



Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Nußbaum (Tel.: 0221/147 - 3673) oder Herr Gier (Tel.: 0221/147 - 4033) zur Verfügung.